



Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 17. November 1999
mit Änderungen bis 28. November 2012

mit Sachregister

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Kapitel	Seite
I. Konstituierung und Einberufung	3
II. Sitzungen	4
III. Verhandlungen	6
a) Leitung der Verhandlungen	6
b) Erklärungen	7
c) Beratung	8
d) Abstimmungen	11
IV. Wahlen	14
V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse	14
a) Protokoll	14
b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	15
VI. Büro	16
a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl	16
b) Befugnisse	17
VII. Kommissionen	19
VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission	26
IX. Fraktionen	29
X. Behandlung von Vorstößen	31
a) Allgemeines	31
b) Motion	33
c) Globalbudgetantrag	34
d) Postulat	35
e) Interpellation	36
f) Beschlussantrag	36
g) Schriftliche Anfrage	37
XI. Behandlung von Initiativen	37
XII. Petitionen	37
XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten	38
XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats	38
XV. Fristenkontrolle	38
XVI. Schlussbestimmungen	39
Sachregister	40

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 1999¹
mit Änderungen bis 28. November 2012

I. Konstituierung und Einberufung

Art. 1 Konstituierung

¹Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des Stadtrats in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule.²

²Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.

Art. 1^{bis} Ausweis³

¹Die Ratsmitglieder erhalten einen Ausweis, der auch den Zutritt im Rathaus regelt.

²Bei Austritt aus dem Rat ist der Ausweis unaufgefordert den Parlamentsdiensten zurückzugeben.

Art. 2 Einberufung

¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehr von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrats.

²Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.

³Die Tagliste ist öffentlich bekannt zu machen. Im «Städtischen Amtsblatt» sind mindestens die voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte zu publizieren.

¹ AS 43, 421; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS 42, 541).

² Fassung gemäss GRB vom 7. September 2005; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

³ Eingefügt gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 3 Einladung

¹Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

²In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können.⁴

³Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.⁵

II. Sitzungen

Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit⁶

¹Die Sitzungen des Rats finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

²Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.

³Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist in die Ratsferien, endet diese am dritten Sitzungstag nach den Ratsferien.

Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen⁷

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

²Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

³Der Rat beschliesst über

- a) die Höhe des Taggelds;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre;
- d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und
- e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.

Die Details werden in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) festgelegt.⁸

⁴ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint, erhält kein Taggeld.⁹

Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

³Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

⁴Wird beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rats festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

⁵Mitglieder, die während des Namensaufrufs eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufs anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

⁶Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abzubrechen.

Art. 7 Medien¹⁰

¹Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichtersteller und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.

²Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.

Abs. 3 und 4¹¹

Art. 8 Publikum

¹Die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

²Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen

¹Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

²Für akkreditierte Medien und Mitglieder des Rats gilt die generelle Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Rat kann im Einzelfall einen anderen Entscheid fällen.¹²

³Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.¹³

⁴Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.

Art. 10 Sammeln von Unterschriften

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.

Art. 11 Auflegen von Drucksachen

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern oder weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12 Geheime Beratung

¹Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts ausschliessen.

²Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

III. Verhandlungen

a) Leitung der Verhandlungen

Art. 13 Vorsitz

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.

²Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

³Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

¹² Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 14 Erstellen der Tagliste¹⁴

¹Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Tagliste.

²Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, ist das Büro verpflichtet, zusätzliche Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

³Die Pause zwischen einer ordentlichen und einer gemäss Abs. 2 einberufenen Sitzung beträgt 30 Minuten.¹⁵

⁴Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.

⁵Der Rat kann Änderungen der Tagliste beschliessen.

Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen

¹Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

²Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

³Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordensruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

⁴Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

⁵Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.

Art. 16 Unterbrechung der Sitzung

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen.¹⁶

b) Erklärungen

Art. 17 Erklärungen

¹Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.

c) Beratung

Art. 18 Verschiebung der Behandlung

¹Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.¹⁷

²Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.

Art. 19 Berichterstattung

¹Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

²Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.

Art. 20 Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.

Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und danach den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

²Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.

Art. 22 Eintretensdebatte¹⁸

¹Über Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäfts beschlossen. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

²Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung

¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 22^{bis} Rückweisung¹⁹

¹Über Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.

²Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

³Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 23 Änderungsanträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

²Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäussert haben.

Art. 25 Redezeit

¹Die Redezeit für die Berichterstattung über Weisungen, für die Begründungen der Mehrheits-, Minderheits- und Rückweisungsanträge sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zehn Minuten. In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.²⁰

²Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

³Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrats.

⁴Bei gemeinsamer Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.²¹

¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁰ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

²¹ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

Art. 26 Ordnungsanträge²²

¹Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.

²Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Art. 27 Redeliste

¹Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.

²Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.

Art. 28 Schluss der Beratung

¹Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

²Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr.²³

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.²⁴

²Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 30 Ausstandspflicht

¹Mitglieder des Rats, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

²Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder

²² Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁴ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.

³Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.

⁴Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

Art. 31²⁵

d) Abstimmungen

Art. 32 Einreichung der Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 33 Abstimmungsplan

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

Art. 34 Anträge über Vorfragen

¹Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.²⁶

Abs. 2²⁷

Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unteränderungsanträge ist vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Art. 36 Gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.

²⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses²⁸

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmenzahlen zu ermitteln.

Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats

Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.²⁹

Art. 38 Schlussabstimmung³⁰

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 39 Stimmabgabe³¹

¹Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

²Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmenzählern und Stimmenzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.

³Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

²⁸ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

²⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

³⁰ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2012; Inkraftsetzung 23. Mai 2012.

³¹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen.

⁵Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmenzählenden hat sofort zu erfolgen.³²

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens³³

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.³⁴

²Bei allen anderen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.

Art. 40 Zählung der Stimmen

¹Wenn bei Stimmabgabe durch Aufstehen die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszählen.³⁵

²Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmenzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.³⁶

Abs. 3³⁷

Art. 41 Namensaufruf

¹Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

²Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.

³² Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁴ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

³⁵ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit

Das Begehrum um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

IV. Wahlen

Art. 43 Wahlen³⁸

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

a) Protokoll

Art. 44 Inhalt des Protokolls³⁹

¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) Begründungen;⁴⁰
- e) Wortmeldungen;⁴¹
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- g) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- h) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- i) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstößen.

Abs. 2⁴²

³Über die Verhandlungen wird ein substanzielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.⁴³

³⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

³⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁰ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴¹ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴² Aufgehoben gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴³ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 45 Aufzeichnung auf Tonträger⁴⁴

¹Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.

²Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.

³Auf Beschluss des Rats wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.

Art. 46 Redaktion des Protokolls

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

Art. 47 Zustellung des Protokolls

Das substantielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.⁴⁵

Art. 48 Einsprachen

Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden.

b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung⁴⁶

¹Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet. Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.

²Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.

⁴⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁴⁵ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

VI. Büro

a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl

Art. 50 Funktion und Zusammensetzung

¹Das Büro organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Rat nach aussen. Die Parlamentsdienste sind dem Büro unterstellt.⁴⁷

²Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Ratssekretärinnen oder Ratssekretären und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.⁴⁸

³Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.

⁴Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.

⁵Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.⁴⁹

Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste⁵⁰

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste einschliesslich der Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals.

Art. 51 Wahl⁵¹

¹Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtszeit in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

²Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.⁵²

³Es können höchstens sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtszeit.

⁴Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtszeit gewählt.

⁴⁷ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁴⁸ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung 1. März 2008.

⁴⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁵⁰ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung 1. März 2008.

⁵¹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵² Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

b) Befugnisse

Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Das Büro wählt

- a) auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommisionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- b) auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;
- c) auf Antrag der Fraktionen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- d) aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind und
- e) im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsulentin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.⁵³

²Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre an.⁵⁴

Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen⁵⁵

Das Büro erlässt und ändert

- a) die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR);⁵⁶
- b) die Verordnung über die Parlamentsdienste und
- c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Büro stehen zu

- a) die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission;

⁵³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵⁶ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

- b) das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen;
- c) die Redaktion der Ratsprotokolle;
- d) die Aufstellung und Überwachung des Voranschlags des Gemeinderats sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen;
- e) die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden;
- f) die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind;
- g) von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen;
- h) ⁵⁷
- i) die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats;
- j) die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;
- k) die Antragstellung an den Gemeinderat für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste und⁵⁸
- l) die Festlegung der Ratsferien.⁵⁹

²Das Büro entscheidet

- a) über das Auflegen von Drucksachen;
- b) über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;
- c) über die Rückweisung von persönlichen Vorstößen, die nicht den Vorschriften entsprechen und
- d) über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen.

³Das Büro behandelt überwiesene Beschlussanträge.

Abs. 4⁶⁰

⁵⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵⁸ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁰ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.⁶¹

Art. 52^{quater} Befugnisse gegenüber den Kommissionen

¹Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrats den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.

²Das Büro kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

³Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.⁶²

Art. 53 Aufgaben der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre⁶³

Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind verantwortlich für das Präsenzverzeichnis sowie für das Protokoll im Rat und im Büro.

VII. Kommissionen

Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung

¹Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission.⁶⁴

²Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Rat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.⁶⁵

³Bei der Überweisung an eine Besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.

⁴In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

⁵Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen (Art. 74 ff.).

Abs. 6⁶⁶

⁶¹ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁶² Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁶³ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁶⁵ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁶ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungs-kommission und die Geschäftsprüfungskommission.⁶⁷

Abs. 2⁶⁸

³Die Amts dauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amts dauer des Rats.⁶⁹

⁴Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.⁷⁰

Art. 56 Spezialkommissionen

¹Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufga-benbereich ist bei der Einsetzung näher zu umschreiben.

²Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbei-tten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag.⁷¹

³Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

⁴Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied dele-gieren. Ein Mitglied kann sich für längstens zwei Monate vertre-ten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durch-zuführen.⁷²

⁵Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung dele-gieren.⁷³

⁶Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:⁷⁴

- a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b) Finanzdepartement (SK FD);

⁶⁷ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁸ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁷⁰ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁷¹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷² Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁷³ Fassung gemäss GRB vom 28. November 2012; Inkraftsetzung 7. Januar 2013.

⁷⁴ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

- c) Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d) Polizeidepartement/Verkehr (SK PD/V);
- e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f) Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g) Sozialdepartement (SK SD).

⁷Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat.⁷⁵

Art. 56^{bis} Meinungsaustausch zwischen den Spezialkommissionen⁷⁶

¹Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Fachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.

²Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung. Die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.

³Allein die vom Rat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.

Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission⁷⁷

Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen. Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

Art. 56^{quater} Globalbudget⁷⁸

¹Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.

⁷⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

⁷⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁷⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Abs. 2⁷⁹

Abs. 3⁸⁰

Abs. 4⁸¹

⁵Die Behandlung der Globalbudgets wird in der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets des Gemeinderats geregelt.⁸²

Art. 56^{quinquies} Geschäftsbehandlung⁸³

Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrats tagen.

Art. 57 Besondere Kommissionen⁸⁴

¹Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.

²Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.

Art. 57^{bis} Redaktionskommission⁸⁵

¹Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.

²Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.⁸⁶

Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

¹Ein Mitglied darf gleichzeitig nur entweder dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.⁸⁷

Abs. 2⁸⁸

³Die Amtszeit der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten

⁷⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁰ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸² Eingefügt gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁸⁵ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁸⁶ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁸⁸ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen

¹Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin, ein Präsident, eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehr bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

²Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

³Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.

Art. 60 Einholung von Auskünften

¹Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

²Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemäßen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

Art. 61 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Vorgängig genehmigt das Büro das entsprechende Budget. Ist eine Kommission mit dem Entscheid des Büros nicht einverstanden, entscheidet der Rat.⁸⁹

Art. 61^{bis} Ausschluss der Öffentlichkeit⁹⁰

Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

⁸⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁹⁰ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 62 Geheimhaltung

¹Die Kommissionen können über bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

²Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit deren Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Art. 63 Stimmabgabe⁹¹

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 64 Redaktionelle Bereinigung⁹²

¹Erlasse, die Gesetzescharakter haben, sind durch die Redaktionskommission auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

²Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten⁹³

¹Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.⁹⁴

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.⁹⁵

Art. 66 Medienorientierung

Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen In-

⁹¹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁹³ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁹⁴ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹⁵ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

teresses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.

Art. 67 Vorstösse von Kommissionen

Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.⁹⁶

²Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

³Für alle Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.⁹⁷

Art. 69 Protokollführung

¹An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. In der Regel wird ein substanzielles Protokoll geführt.⁹⁸

²Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

³Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.⁹⁹

Art. 70 Akteneinsichtsrecht

¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.¹⁰⁰

²Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.¹⁰¹

⁹⁶ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

⁹⁷ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

⁹⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰⁰ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰¹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

⁴Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.¹⁰²

Art. 71 Augenschein

Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.¹⁰³

Art. 72¹⁰⁴

Art. 73¹⁰⁵

VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 74 Untersuchungskommission

¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

²Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.

³Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

⁴Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.

⁵Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten. Im Übrigen gilt in der Regel für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.¹⁰⁶

⁶Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

⁷Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

⁸Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungs-

¹⁰² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹⁰³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹⁰⁴ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

¹⁰⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

kommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 75 Verfahren

¹Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

²Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten, Augenscheine.

³Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

⁴Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

⁵Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzugezeigen.

⁶Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.

⁷Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beziehen.

⁹Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

¹⁰Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 76 Einvernahme

¹Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständigung hinzuweisen.

²Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder Sachverständiger zu äussern hat.

³Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁴Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören. Diese haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet

¹Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht

- a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen – ausgenommen sind die Beratungsprotokolle – oder
- d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, die oder der zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

²Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.

³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 78 Mitwirkung des Stadtrats

¹Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

²Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 79 Berichterstattung

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Be-willigung des Büros ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

IX. Fraktionen

Art. 81 Voraussetzung

¹Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.

³Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

⁴Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.

Art. 82 Fraktionsentschädigung

¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

²Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

³Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

¹Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen.¹⁰⁷

²Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.¹⁰⁸

³In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.¹⁰⁹

⁴In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.¹¹⁰

⁵Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.¹¹¹

Abs. 6¹¹²

Art. 84 Interfraktionelle Konferenz

¹Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK je ein Mitglied jeder Fraktion sowie das Präsidium teil.¹¹³

¹⁰⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹⁰⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹¹² Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹³ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

X. Behandlung von Vorstössen

a) Allgemeines

Art. 85 Zulassung von Vorstössen

¹Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.¹¹⁴

²Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

³Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.

⁴Entspricht ein Vorstoss nicht den vom Büro erlassenen Richtlinien, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert zehn Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.¹¹⁵

⁵Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.¹¹⁶

Art. 86 Einreichung

¹Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen oder von Kommissionen eingereicht werden.

²Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

³Das Büro erlässt Richtlinien zur Auffassung von Vorstössen.

Art. 87 Aufnahme in die Tagliste

¹Vorstösse werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen

¹¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

vorgenommen.¹¹⁷

²Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen

¹Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.¹¹⁸

²Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.¹¹⁹

³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92^{ter}.¹²⁰

⁴Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.¹²¹

⁵Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen.¹²²

⁶Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.¹²³

Art. 89 Antrag zur Tagliste¹²⁴

¹Der Rat kann jeden in die Tagliste aufgenommenen Vorstoss vor-

¹¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²⁰ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²¹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹²² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹²³ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹²⁴ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

ziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

²Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.

b) Motion

Art. 90 Begriff¹²⁵

¹Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

²Der Stadtrat kann auch verpflichtet werden, einen Entwurf für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vorzulegen. In diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 91 und 92.

Art. 91 Verfahren

¹Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

²Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.

³Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

⁴Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.

⁵Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 92 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehr in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von

¹²⁵ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

²Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.

³Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

c) Globalbudgetantrag¹²⁶

Art. 92^{bis} Begriff

¹Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktegruppen-Globalbudgets zu prüfen.

²Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktegruppe zu umfassen.

Art. 92^{ter} Verfahren

¹Ein Globalbudgetantrag, der sich auf den nächsten Voranschlag bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden. Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung im übernächsten Voranschlag geprüft, wenn er nicht von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt wird.

²Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung. Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

³Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung. Bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

⁴Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.

¹²⁶ Eingefügt gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

d) Postulat

Art. 93 Begriff

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

Art. 94 Verfahren

¹Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

²Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.¹²⁷

³Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung des Vorschlags, der Rechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

⁴Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen.¹²⁸

⁵Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.

⁶Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 95 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.

²Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.

³Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. An-

¹²⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹²⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

lässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.¹²⁹

e) Interpellation

Art. 96 Begriff¹³⁰

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 97 Verfahren

¹Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

²Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.¹³¹

f) Beschlussantrag

Art. 98 Begriff

Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen. Dazu zählen Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen sowie Resolutionen.¹³²

Art. 99 Verfahren

¹Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

²Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

¹²⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹³⁰ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹³¹ Eingefügt gemäss GRB vom 31. Januar 2007; Inkraftsetzung 9. Mai 2007.

¹³² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

³Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Abs. 4¹³³

g) Schriftliche Anfrage

Art. 100 Begriff

Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 101 Verfahren

¹Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate.

²Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

XI. Behandlung von Initiativen

Art. 102 Verhältnis von Stadtrat und Gemeinderat¹³⁴

¹Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

²Wird eine Initiative einer Kommission zur Behandlung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

Abs. 3¹³⁵

Art. 103 – Art. 116¹³⁶

XII. Petitionen

Art. 117 Petition

Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

¹³³ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹³⁴ Fassung gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹³⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹³⁶ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten

Art. 118 Erlass einer Verordnung

¹Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt.

²In der Verordnung ist festzuhalten, dass erhebliche Ratsministerien und Komitees für Initiativen und Referenden kurze Textvorschläge für die Abstimmungszeitung einreichen können.

XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats

Art. 118^{bis} Vorgehen¹³⁷

Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und den Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.

Art. 118^{ter} Zuständigkeit¹³⁸

¹Das Büro stellt Antrag, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll oder ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.

²Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.

XV. Fristenkontrolle

Art. 119 Fristenkontrolle

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

¹³⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹³⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts¹³⁹

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtszeit 2002–2004, GRB vom 26. September 2001;
2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli 1998.

Art. 121 Referendum und Inkrafttreten¹⁴⁰

¹Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

²Das Büro des Gemeinderats bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anhang (aufgehoben)¹⁴¹

¹³⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁴⁰ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁴¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A

Abbau der Tagliste 14

Abbruch der Diskussion 28

Abschreibung, Vorstöße von Austretenden 87

Abstimmungen im Rat

- Abstimmungsplan 33

- gleichgeordnete Anträge 36

- Reihenfolge 35

- Schlussabstimmung 38

- Stimmabgabe 39

- Vorfragen 34

- Wiederholung 39

Abstimmungszeitung (Weisung an die Stimmberechtigten) 52^{ter}, 118

Abwesenheit 5, 6, 44

Akkreditierung 7

Akteneinsicht 3, 52^{ter}, 59, 62, 70

Akustische Aufnahmen 9

Alterspräsidentin oder Alterspräsident 1, 13

Amtsdauer

- Spezialkommissionen 56, 58

- Ständige Kommissionen 55, 58

Anstand parlamentarischer 15

Anträge

- der Kommissionen 3, 18-20, 56^{bis}, 65, 68

- des Büros 52^{ter}, 74, 118^{ter}

- im Rat 23, 26, 29, 32

- gleichgeordnete 36

Augenscheine 71

Ausführungsbestimmungen 52^{bis}

Ausschluss der Öffentlichkeit 12, 61^{bis}

Ausstand 30, 56

Ausweis 1^{bis}

B

Behördeninitiativen 98, 99

Bekanntmachung

- Abstimmungsverhalten 39^{bis}

- Beschlüsse 49

- Tagliste 2

Beratung, Schluss 28

Berichte, Weisungen, Anträge 3, 18, 37^{bis}

Berichterstattung 19, 25, 28, 68

Beschlussanträge 52^{ter}, 67, 85-89, 98-99

Beschlussfähigkeit 6

Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats 37^{bis}

Beschlussfassung ohne Abstimmung 37

Besondere Kommissionen 52^{quater}, 54, 57, 61^{bis}, 83

Besucherinnen und Besucher 8

Büro

- Aufgaben 7, 11, 14, 44, 46, 48, 52, 52^{bis}, 52^{ter}, 52^{quater}, 54, 56, 61, 74, 80, 85, 86, 99, 118^{ter}, 119

- Ausschluss der Öffentlichkeit 61^{bis}

- Funktion 50

- Wahl 1, 51, 58

- Zusammensetzung 50, 83

D

Dringlicherklärung

- persönliche Vorstösse 88

- Sachgeschäfte 42

Drucksachen, Auflage Rathaus 11, 52^{ter}

E

- Einberufung des Rats zu Sitzungen 1, 2, 3
- Einladung 1, 3
- Einsprachen
 - Auflegen von Drucksachen im Rathaus 11
 - Nichtzulassung von persönlichen Vorstößen 85
 - Ratsprotokoll 48
 - Wortentzug 15
- Eintretensdebatte 22
- Entschädigungsverordnung 5
- Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit 5
- Erklärungen 17, 44
- Erlasse mit Gesetzescharakter, redaktionelle Bereinigung 64

F

- Fotografieren 9
- Fraktionen
 - Berücksichtigung im Büro und in Kommissionen 50, 57^{bis}, 74, 83
 - Entschädigung 5, 82
 - Erklärungen 17, 44
 - Interfraktionelle Konferenz 84
 - Vorstösse 85, 86
 - Voraussetzung 81
 - Zustellung Sitzungsprotokolle 70
- Fristen
 - Allgemeines, Ablauf 4
 - bei Protokolleinsprache 48
 - bei Rückweisung 22^{bis}
 - bei Vertretungen in Spezialkommissionen 56
 - bei Vorstößen 88, 90, 91, 92, 92^{ter}, 94, 95, 97, 101, 102
 - für redaktionelle Bereinigung 64
- Fristenkontrolle 52^{ter}, 119

G

- Geheime Akten 70
Geheime Beratung im Rat 12
Geheimhaltung in Kommissionen 62
Geschäftsordnung, Antrag auf Änderung 98
Geschäftsprüfungskommission 54, 55, 56^{ter}, 58, 59, 61^{bis}, 62, 68, 70, 71, 83, 95, 119
Gleichgeordnete Anträge 36
Globalbudget 56^{quater}, 90
Globalbudgetantrag 52^{ter}, 85-89, 92^{bis}, 92^{ter}
Gültigkeit der Verhandlungen 6
Gutachten 52^{ter}, 61

I

- Infrastrukturausrüstung 5
Initiativen 102
Interfraktionelle Konferenz 84, 85
Interpellationen 52^{ter}, 67, 85-89, 96-97

K

- Kommissionen
- Abschluss der Arbeiten 65
 - Amts dauer 55, 56, 58
 - Anträge 3, 18-20, 56^{bis}, 65, 68
 - Arten 54
 - Augenscheine 71
 - Auskünfte 60
 - Ausschluss der Öffentlichkeit 61^{bis}
 - Befugnisse gegenüber Kommissionen 52^{quater}
 - Berichterstattung 19, 21, 25, 68
 - Beschränkung Mitgliedschaft 58
 - Besondere 54, 57, 83
 - Erklärungen 17, 44

- Geheimhaltung 62
 - Medienorientierung 66
 - Protokollführung 44, 53, 62, 69, 70
 - Redaktionskommission 38, 54, 57^{bis}, 64, 83
 - Sachverständige, Beizug 52^{ter}, 61, 75 (PUK)
 - Spezialkommission 54, 56, 56^{bis}, 56^{ter}, 56^{quater}, 56^{quinquies}, 58, 70, 83
 - Ständige 54, 55, 58, 83
 - Stellvertretung in Kommissionen 51, 55, 56, 57^{bis}
 - Stimmabgabe 63
 - Unterlagen 59
 - Untersuchungskommission parlamentarische (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80
 - Vorstösse 67, 85, 86, 91, 94
- Konstituierung 1, 51

M

- Mahnung zur Sache, Sanktion 15
- Medien 3, 7, 9, 66
- Meinungsaustausch zwischen den Spezialkommissionen 56^{bis}
- Minderheitsanträge von Kommissionen 68
- Mitgliedschaft in Kommissionen, Beschränkung 58
- Motionen 52^{ter}, 67, 85-92

N

- Namensaufruf 6, 41

O

- Optische Aufnahmen 9
- Ordnungsanträge 26

P

- Parlamentarischer Anstand 15
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80

Parlamentsdienste 1^{bis}, 7, 49, 50, 50^{bis}, 52^{bis}, 52^{ter}, 65, 70, 88, 118^{bis}
Persönliche Erklärungen 17
Persönliche Vorstösse
- Aufnahme Tagliste 87
- Austretende Ratsmitglieder, Abschreibung 87
- Dringlicherklärung 88
- Einreichung 86
- Richtlinien für die Abfassung 86
- Vorziehen auf der Tagliste 89
- Zulassung 52^{ter}, 85
Petitionen 117
Postulate 52^{ter}, 67, 85-89, 93-95
Präsenzliste 6, 53
Präsidentin oder Präsident 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13-16, 21, 24, 30, 32, 33, 37, 39, 40, 44, 48, 49, 50, 51, 54, 63, 65, 84, 87, 88, 94, 117
Protokoll
- Kommissionen 44, 53, 62, 69, 70, 75 (PUK)
- Rat 6, 41, 44, 46-49, 52^{ter}, 53
- Publikum 8

R

Ratsferien 4, 52^{ter}
Ratspost 3, 18
Rechnungsprüfungskommission 54, 55, 56^{ter}, 56^{quater}, 58, 59, 61^{bis}, 62, 68, 70, 71, 83
Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent 52, 52^{bis}
Rechtsmittelverfahren des Rats 52^{ter}, 118^{bis}, 118^{ter}
Redaktionskommission 38, 52^{quater}, 54, 57^{bis}, 64, 83
Redaktionslesung 38
Redeliste 27
Redezeit 25, 26
Rednerinnen und Redner, Reihenfolge 24

Referendumsausschluss 42
Referendumskomitee 118
Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen 86
Rückkommensantrag 29
Rückweisungsanträge 21, 22^{bis}, 34
Ruhestörungen 8, 16

S

Sachverständige, Beizug 52^{ter}, 61, 75 (PUK)
Schlussabstimmung 37, 38, 39^{bis}, 65
Schriftliche Anfragen 52^{ter}, 85-88, 100-101
Schweigepflicht 12, 62
Sekretärinnen und Sekretäre
- Kommissionen 50^{bis}, 52, 69, 75 (PUK)
- Rat 1, 5, 40, 49, 50, 51, 53
Sitzungen
- Aufzeichnung der Ratsverhandlung 45
- Abbruch und Unterbrechung 6, 16
- Ausschluss 15
- Konstituierung, Einberufung und Einladung 1, 2, 3
- Tag und Zeit 4
- Teilnahmepflicht 5
- zusätzliche 14
Sofortige materielle Behandlung 21, 54
Spezialkommissionen 52^{quater}, 54, 56, 56^{bis}, 56^{ter}, 56^{quater}, 56^{quinquies}, 58, 61^{bis}, 70, 71, 83
Stadtpolizei 8
Stadtrat
- Erklärungen 17
- Geheimhaltung 62
- konstituierende Sitzung, Einladung 1
- Redezeit 25

- Spezialkommissionen, Einvernehmen 56
 - Stellungnahme zu Anträgen 20, 65
 - Stellungnahme zu dringlich erklärten Vorstößen 88
 - Unterlagen an Kommissionen 59
 - Weisungen 3, 18
- Ständige Kommissionen 52^{quater}, 54, 55, 58, 61^{bis}, 71, 83
- Stellvertretung in Kommissionen 51, 55, 56, 57^{bis}
- Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten 39, 63
- Stimmabgabe 39, 63
- Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler 1, 39, 40, 51, 52
- Stimmenzählung 40
- Substanzielle Protokollführung
 - im Rat 44
 - in Kommissionen 69
- T**
- Taggeld 5
- Tagliste 2, 3, 14, 87, 88, 93
- Tonträger-Aufzeichnung der Ratsverhandlung 45
- Tribüne 7, 8, 12
- U**
- Überweisung von Geschäften an Kommissionen 54
- Unterschriftensammeln im Rathaus 10
- Untersuchungskommission, parlamentarische (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80
- V**
- Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets 56^{quater}
- Verschiebung der Behandlung 18
- Vorfragen, Abstimmung 34
- Vorsitz 1, 13
- Vorziehen Vorstöße 89

W

Wahlen

- Ausstand kein 30
- Berücksichtigung der Fraktionen 83
- Büro 51
- Interfraktionelle Konferenz 84
- Untersuchungskommission 74
- Verfahren 43

Weisungen an die Stimmberchtigten (Abstimmungszeitung) 52^{ter}, 118

Weisungen des Stadtrats 3, 18

Worterteilung 21, 24, 25, 28